



PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

SO Photovoltaik
 Sonstiges Sondergebiet (§11 Abs. 2 BauNVO)
 Zulässig sind ausschließlich:
 • Photovoltaikanlagen,
 • Neben- und Geräteräume die für die Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Bestehende Privatzufahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Bestehender Oberflächenwasserkanal
 Bestehender Abwasserkanal
 Geplanter Abwasserkanal

Grünflächen

Bestehende private Obstbaumwiese
 Private Eingrünung mit Sträuchern
 Private neue Extensivgrünfläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche gemäß Punkt 0.7.7 der textlichen Festsetzungen
 Bestehende Bäume

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches
 Mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Bestehende Photovoltaikanlage
 Neue Photovoltaikanlage
 Bestehende Gebäude
 Bisherige Einzäunung der bestehenden Photovoltaikanlage
 Bestehende Grundstücksgrenzen
 Flurstücksnummern

VERFAHRENSVERMERKE

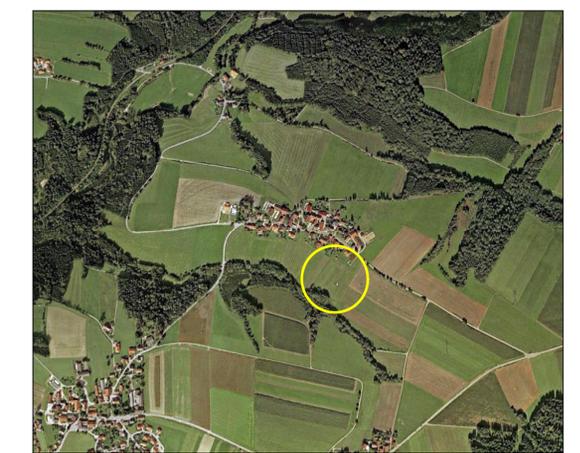
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die § 1 - 4, 8 - 10 und 30 des BauGB in der zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden Fassung.
 Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.
 Die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

- Aufstellungsbeschluss**
 Der Stadtrat von Hauzenberg hat in der Sitzung vom 11.01.2010 die Aufstellung des Bebauungsplan "SO Photovoltaik Innerhartsberg" beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaik Innerhartsberg" sowie der Begründung in der Fassung vom 25.01.2010 hat in der Zeit vom 05.02.2010 bis 26.02.2010 stattgefunden.
- Frühzeitige Beteiligung TÖB**
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaik Innerhartsberg" in der Fassung vom 25.01.2010 hat in der Zeit vom 28.01.2010 bis 26.02.2010 stattgefunden.
- Beteiligung**
 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaik Innerhartsberg" in der Fassung vom 17.01.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 01.02.2011 bis 05.03.2011 beteiligt.
- Auslegung**
 Der Entwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaik Innerhartsberg" in der Fassung vom 17.01.2011 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2011 bis 15.03.2011 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 04.02.2011 ortsüblich durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- Satzung**
 Der Stadtrat von Hauzenberg hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 27.06.2011 den Bebauungsplan "SO Photovoltaik Innerhartsberg" gemäß § 10 BauGB und Art 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.
- Inkrafttreten**
 Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am durch bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan "SO Photovoltaik Innerhartsberg" mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hauzenberg, Bauamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "SO Photovoltaik Innerhartsberg" in Kraft. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 Unbeachtlich werden demnach:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hauzenberg, den _____
 Der Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

SO Photovoltaik "INNERHARTSBERG"



GEMEINDE : HAUZENBERG
 LANDKREIS : PASSAU
 REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

ENTWURF: 25.01.2010
 ÄNDERUNG ZUR AUSLEGUNG: 17.01.2011
 ENDAUSFERTIGUNG: 27.06.2011

architekturbüro feßl + partner
 kusserstraße 29 - 94051 hauzenberg
 tel. 08586 / 2055-56 - fax 08586 / 2057

PLANUNTERLAGEN

DIGITALE FLURKARTE ÜBER DEN BEREICH INNERHARTSBERG PER E-MAIL VON DER STADT HAUZENBERG VOM JANUAR 2010. KANALPLÄNE PER PDF VON DER STADT HAUZENBERG. FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN. ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.